

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7019/1-Pr 1/83

II-757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

274/AB

An den

1983 -12- 2 1

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 263/J

W i e n

zur Zahl 263/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hilmar Kabas und Genossen (263/J), betreffend Effizienz der im StGB enthaltenen Umweltschutzbestimmungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik stellt sich die Zahl der Anzeigen nach den §§ 180 bis 183 StGB im Beobachtungszeitraum 1980 bis 1982 wie folgt dar:

	§ 180 StGB (vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft)	§ 181 StGB (fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft)	§ 182 StGB (vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes)	§ 183 StGB (fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes)
1980	20	71	-	4
1981	12	60	2	4
1982	11	73	1	4

- 2 -

Zu 2 und 3:

Da die Gerichtliche Kriminalstatistik nur Angaben über erfolgte Verurteilungen enthält, ist die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der aufgrund der §§ 180 bis 183 StGB "eingeleiteten Verfahren" nicht möglich. Die Verurteilungsstatistik betreffend die §§ 180 bis 183 StGB weist in den Jahren 1980 bis 1982 folgendes Bild auf:

	§ 180 StGB	§ 181 StGB	§ 182 StGB	§ 183 StGB
1980	1	11	-	1
1981	-	6	-	1
1982	-	11	-	-

Es wurden dabei in der Regel Geldstrafen verhängt. Die Obergrenze der Geldstrafen lag zwischen 25.000 und 50.000 Schilling, in Einzelfällen darüber.

Zu 4 und 5:

Wie Zusammenstellungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und der Verbindungsstelle der Bundesländer zeigen, gibt es in Österreich bereits ein recht dicht geknüpftes Netz von Umweltschutznormen, deren Vollziehung aufgrund der bestehenden Kompetenzregelung allerdings in verschiedene Zuständigkeitsbereiche fällt. In diesen verwaltungsrechtlichen Umweltschutzgesetzen des Bundes und der Länder finden sich - zum Teil recht rigorose - Verwaltungsstrafbestimmungen. Diese zahlreichen Strafbestimmungen, die mit der jeweiligen Verwaltungsma-

- 3 -

terie in einem unmittelbaren sachlichen und legistischen Zusammenhang stehen, stellen die primäre strafrechtliche Absicherung zur Durchsetzung der Rechtsordnung auf dem Gebiet des Umweltschutzes dar.

Daneben sind die in den Abschnitt "Gemeingefährliche strafbare Handlungen" des StGB aufgenommenen und seit 1.1.1975 in Kraft stehenden gerichtlichen Straftatbestände (vor allem die §§ 180 bis 182 StGB) dazu bestimmt, einen Beitrag des Justizstrafrechts zum Umweltschutz zu leisten, der naturgemäß auf bestimmte schwerwiegende Verstöße beschränkt ist. Bei der Gestaltung dieser Tatbestände nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ausschlußberatungen ist dabei die sonst in der Regel auf Schädigungs- und konkrete Gefährdungstatbestände beschränkte Rolle des gerichtlichen Strafrechts insofern erweitert worden, als auch Verhaltensweisen pönalisiert worden sind, die eine (bloß) abstrakte Gefährdung durch Handlungen unter Verletzung von Umweltschutzvorschriften darstellen (vgl. §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB). Dies ändert jedoch nichts an dem grundsätzlich subsidiären "ultima-ratio"-Charakter dieser Straftatbestände gegenüber den jeweiligen Verwaltungsmaterien und deren präventiven, administrativen und repressiven Möglichkeiten.

Ich bin grundsätzlich der Auffassung, daß die erwähnten gerichtlichen Strafbestimmungen einerseits dem bisherigen Diskussionsstand in Österreich entsprechen, ander-

- 4 -

seits aber - im Einklang mit dem steigenden allgemeinen Problembewußtsein auf dem Gebiet des Umweltschutzes und in Abstimmung mit der Rechtsentwicklung in den jeweiligen Verwaltungsbereichen - weiteren Verbesserungen zugänglich sind. Zugleich wird es vor allem auch darauf ankommen, die Bedeutung und den hohen Schutzwert der ökologischen Grundlagen noch deutlicher als bisher im Bewußtsein der Öffentlichkeit und der Behörden zu verankern, um sowohl vorbeugend zu wirken als auch das Dunkelfeld nicht bekanntwerdender Umweltstraftaten zu verringern.

19. Dezember 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. A. W.' followed by a period.